

## Vereinbarung

**über die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Freizeit, Rüstzeit oder Reise zwischen dem Jugendwerk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche / freizeitfieber und**

**Reiseveranstalter (z.B. Gemeinde, Kirchenbezirk, Bezirksjugendpfarramt)**

Name .....

Adresse .....

Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Teil davon?  Ja  Nein

vertreten durch

Name .....

Adresse .....

Telefon ..... Fax .....

eMail .....

**Der Veranstalter führt die unten bezeichnete Freizeit, Rüstzeit oder Reise durch. Das Jugendwerk der SELK/ freizeitfieber verpflichtet sich, ihn dabei nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu unterstützen.**

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung folgender Maßnahme:

Titel: ..... Zeitraum: .....

Ziel: .....

Grundlage ist die Freizeitbeschreibung, wie sie vom Veranstalter vorgelegt wurde. Darüber hinaus gelten als Bestandteile dieser Vereinbarung die Positionsbestimmung für Jugendfahrten in der SELK und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Freizeiten von freizeitfieber. Weiterhin wird folgendes vereinbart:

### **Das Jugendwerk der SELK (freizeitfieber)**

- bildet für alle unter „freizeitfieber“ angebotenen Freizeiten eine Werbegemeinschaft. Dazu gehört insbesondere die Erstellung eines gemeinsamen Kataloges, einer Internetpräsentation, von Kopiervorlagen für einzelne Flugblätter, T-Shirts für Teamer, Schaltung von Anzeigen, Aktionen bei Veranstaltungen und Verkauf sowie Abrechnung von Wertgutscheinen. Eine Garantie für einen Werbeerfolg durch Erreichen einer bestimmten Teilnehmerzahl kann jedoch nicht übernommen werden.
- bietet Hilfen für die Übernahme aller Verpflichtungen zum Reisevertragsrecht aus § 651 BGB, der Informationsverordnung, etc. Dies geschieht insbesondere durch eine zentrale Bearbeitung des Anmeldevorganges in Vertretung für den Veranstalter sowie durch die Prospektgestaltung.
- berät den Veranstalter in allen Fragen der Planung, insbesondere bei der Erstellung der Kalkulationen.
- führt Seminare und Tagungen für die weitere Qualifizierung der Freizeitteams durch.

- erinnert durch Rundbriefe an die nächsten zu tuenden Schritte bei der Freizeitplanung, informiert über relevante Gesetzesänderungen und stellt dem Veranstalter auf einer Internetplattform Vordrucke, Checklisten und Muster zur Verfügung.
- vermittelt Angebote empfehlenswerter Partner, insbesondere von Busunternehmen, Unterkunftsanbietern und Jugendreiseveranstaltern.
- bietet Veranstalter und Teilnehmern Schutz durch eine Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und bei Auslandsreisen eine Auslandsreisekrankenversicherung inkl. Rettungsrückflug.
- vermittelt bei Bedarf Rechtsberatung durch geeignete Fachanwälte.
- bietet dem Veranstalter Unterstützung durch das freizeitfieber-Krisenmanagement-System, das insbesondere eine 24-Stunden-Notfall-Hotline beinhaltet.

### **Der Veranstalter**

- bemüht sich um eine angemessene Freizeitleitung und Themengestaltung. Grundlage für die theologischen und pädagogischen Zielsetzungen der Freizeiten ist die von der Jugendkammer der SELK erstellte Positionsbestimmung.
- wird nur solche Mitarbeiter/innen einsetzen, denen er/ sie eine verantwortungsbewusste Mitarbeit zutraut. Dazu gehört insbesondere, dass
  - sie um ein vorbildliches Auftreten bemüht sind, was u.a. auch Art und Umfang ihres Alkohol- und Nikotinkonsums umfasst; Drogen- und Medikamentenmissbrauch schließen eine Tätigkeit als Mitarbeiter/in aus.
  - die eingesetzten Teamer/innen vor ihrem ersten Einsatz an einem „Grundkurs Freizeitleitung“ als Mindestvoraussetzung teilgenommen haben. Der Freizeiteinsatz selbst ist als „Praktikum“ im Sinne einer fortgesetzten Schulung zu gestalten. Erstrebenswertes Ziel ist es, die Mitarbeiter/innen in eine verantwortliche Leiterschaft hineinzuführen.
  - die eingesetzten Leiter/innen bereits mehrere Grund- und Erweiterungskurse besucht sowie Praxiserfahrung als Mitarbeiter/in haben und um weitere eigene Fortbildung bemüht sind. Dazu besuchen sie angebotene Veranstaltungen der SELK oder anderer Träger der Jugendarbeit.

### **Der Veranstalter**

- trägt dafür Sorge, dass unter den Mitarbeiter/innen seines/ ihres Teams folgende besondere Qualifikationen nachweisbar sind:
  - mindestens ein/e Mitarbeiter/in hat einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich absolviert (Standard DRK, 16 Unterrichtsstunden).
  - mindestens ein/e Mitarbeiter/in besitzt ein Rettungsschwimmabzeichen (Standard DLRG).Während der Freizeit müssen diese Mitarbeiter/innen in entsprechenden Gefahrensituationen jederzeit einsatzbereit sein. Bei besonderen Anforderungen oder Gefährdungen sind entsprechend spezielle Vorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Dies kann die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte (z.B. Bergführer) bedeuten.
- wird durch eine/n Vertreter/in bei der vom Jugendwerk der SELK (freizeitfieber) durchgeführten Freizeitleitertagung vertreten, die eine Fortbildung beinhaltet und auf der das Gesamtangebot des Jugendwerkes der SELK (freizeitfieber) gestaltet wird.
- macht in seinen Außenauftritten und insbesondere gegenüber den Teilnehmer/innen seiner Freizeit deutlich, dass dieses Angebot mit Unterstützung von freizeitfieber zustande kommt. Er nutzt dazu die von freizeitfieber angebotenen grafischen Vorlagen.
- wird dem Jugendwerk der SELK (freizeitfieber) alle Informationen übermitteln, die zur Erfüllung der o.g. Aufgaben von freizeitfieber notwendig sind. Bei Unfällen oder sonstigen schwerwiegenden Notfällen benachrichtigen er/ sie das Jugendwerk der SELK (freizeitfieber) unverzüglich über die dafür bekannte gegebene Notrufnummer. Er/ Sie wird den dazu vom Jugendwerk der SELK (freizeitfieber) benannten Personen alle zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Informationen geben.
- beteiligt sich an den freizeitfieber entstehenden Kosten nach den jeweils gültigen Servicegebühren. Diese betragen derzeit 6 % des Umsatzes (Gesamtpersonenzahl) x (Katalogpreis). Über den anfallenden Betrag wird freizeitfieber eine Rechnung ausstellen.

.....  
Datum

Jugendwerk der SELK (freizeitfieber)

Veranstalter